

**Polizeiverordnung**

zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten  
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)  
der Stadt Mosbach  
vom 26.06.2018

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 111 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2020 (GBl. 2020, Nr. 35, S. 735-787) erlässt die Große Kreisstadt Mosbach als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26.06.2018 folgende Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten, zuletzt geändert am 08.12.2021:

**Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen****§ 1  
Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, die Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung bzw. Entspannung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen einschließlich der Verkehrsgrünanlagen sowie allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Warthäuschen sowie Bedürfnisanstalten.

**Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung****§ 2  
Nachtruhe; Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern u.ä.**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Schreien oder Grölen gestört wird.



- (2) Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen elektronischen Musikgeräten sowie das Singen, Musizieren und Feiern ist nur dann zulässig, wenn andere nicht unzumutbar und mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht  
Nr. 1 bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,  
Nr. 2 für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

- (1) Gaststätten und Versammlungsräume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden sind so zu betreiben, dass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Winterzeit (MEZ) zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr, in der Sommerzeit zwischen 21:00 Uhr und 8:00 Uhr und sonn- und feiertags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, das heißt Spielplätze deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs zugelassen ist sowie für Sportveranstaltungen und das Training von Sportvereinen.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr beziehungsweise während der Sommerzeit ab 21:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -) bleiben unberührt.



## **§ 6** **Lärm durch Tiere**

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute wie beispielsweise Bellen, Heulen oder Krähen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

## **§ 7** **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

## **§ 8** **Kleinabfall, Speisereste, Abfallkörbe; Sammlung zur Verwertung**

- (1) Kleinabfälle sind Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie der Grün- und Erholungsanlagen anfallen, wie beispielsweise Speiseabfälle, Kaugummi, Zeitschriftenreste, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Tabakwarenreste, Getränkedosen, Tüten und Flaschen.
- (2) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- (3) Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.
- (4) Zur Sammlung bereitgestellte Behältnisse, die der Verwertung im Sinne der Verpackungsverordnung zugeführt werden, dürfen frühestens am Vortag der Abholung im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Werden zur Sammlung bereitgestellte Behältnisse nicht vom zuständigen Unternehmen abgeholt, so sind sie unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Platz des Herkunftsgrundstücks zu verbringen.
- (5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bzw. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 9** **Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) und im Neckarvorland im Bereich der Brückenanlage der B 37 sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die unmittelbar auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.



- (3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 10**

#### **Taubenfütterungsverbot**

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im gesamten Stadtgebiet, auch auf Privatgrundstücken, nicht gefüttert werden.

### **§ 11**

#### **Offenes Feuer**

Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu machen, zu unterhalten oder sich am offenen Feuer aufzuhalten.

### **§ 12**

#### **Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen**

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilstellplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

### **§ 13**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, besprühen und bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Unterführungen, Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es untersagt außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren sowie andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge und Plakatierungen, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer von sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin angebracht werden.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 werden zugelassen, wenn die Zustimmung des Eigentümers der Werbefläche vorliegt und gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden, sobald sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.



## § 14 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns und das gewerbsmäßig organisierte Betteln,
  3. das Verrichten der Notdurft außerhalb sanitärer Einrichtungen,
  4. das Spucken,
  5. das Wegwerfen von Kleinabfällen, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
  6. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  7. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

### Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

## § 15 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze oder der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
  2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der frei gegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
  3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
  5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
  6. Hunde frei herumlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
  8. Gewässer, Brunnen- oder Wasserbecken zu verunreinigen, darin zu fischen oder Wasservogel in stehenden Gewässern zu füttern;
  9. Musikinstrumente und Musikwiedergabegeräten in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
  10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen, sowie zu reiten, zu zelten, zu baden, Boot zu fahren, Modellfahrzeuge fahren zu lassen und Eisflächen auf Seen oder Gewässern zu betreten



11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
  12. auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Bereichen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, zu rauchen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder benutzt werden.

### **Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 16 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

#### **§ 18 Anwendung sonstiger Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Abfallgesetze, des Bundesfernstraßengesetzes, der Gewerbeordnung, der Landesbauordnung, des Landeswaldgesetzes, des baden-württembergischen Wassergesetzes und des baden-württembergischen Straßen-gesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.



## §19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. I Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. a) entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe stört,  
b) entgegen § 2 Abs. 2 Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprecher und sonstige elektronische Musikgeräte in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 7 auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abspritzt,
  7. a) entgegen § 8 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,  
b) entgegen § 8 Abs. 3 keinen geeigneten Behälter für Speisereste bereithält,  
c) entgegen § 8 Abs. 4 Behältnisse, die der Verwertung im Sinne der Verpackungsverordnung zugeführt werden (bspw. Leichtverpackungen im gelben Sack bzw. in der gelben Tonne oder Altpapier bzw. Altpapier in der blauen Tonne usw.), schon vor dem Vortag der Abholung im öffentlichen Verkehrsraum bereitstellt oder, sofern diese nicht vom zuständigen Unternehmen abgeholt werden, nicht unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.
  8. a) entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,  
b) entgegen § 9 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder frei umherlaufen lässt,  
c) entgegen § 9 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet, oder abgelegten Kot nicht unverzüglich entfernt,
  9. entgegen § 10 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 Tauben füttert,
  10. entgegen § 11 außerhalb zugelassener Feuerstellen ein offenes Feuer macht, unterhält oder sich dort aufhält,
  11. entgegen § 12 Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt,
  12. entgegen § 13 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder als Verpflichteter der in § 13 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  13. a) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,  
b) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,  
c) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet,  
d) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen spuckt,  
e) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Gegenstände wegwirft,  
f) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen lagert oder dauerhaft verweilt  
g) entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
  14. a) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 in den Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Wege, Plätze oder der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,



- b) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der frei gegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
  - c) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 in den Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
  - d) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 in den Grün- und Erholungsanlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
  - e) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 in den Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  - f) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 in den Grün- und Erholungsanlagen Hunde frei herumlaufen lässt,
  - g) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 in den Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  - h) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 in den Grün- und Erholungsanlagen Gewässer, Brunnen- oder Wasserbecken verunreinigt, darin fischt oder Wasservögel in stehenden Gewässern füttert,
  - i) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 in den Grün- und Erholungsanlagen Musikinstrumente und Musikkwiedergabegeräte in einer Weise zu benutzt, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden, sowie auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
  - j) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 in den Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, sowie reitet, zeltet, badet, Boot fährt, Modellfahrzeuge fahren lässt und Eisflächen auf Seen oder Gewässern betritt,
  - k) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 11 in den Grün- und Erholungsanlagen Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,
  - l) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 12 in den Grün- und Erholungsanlagen auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Bereichen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, raucht,
  - m) entgegen § 15 Abs. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte nicht als Kind nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder benutzt,
15. a) entgegen § 16 Abs. 1 seine Gebäude nicht spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versieht,
- b) entgegen § 16 Abs. 2 die Hausnummern von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, nicht gut lesbar anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 14.01.1998 in der Fassung vom 20.12.2007 außer Kraft.



**Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

**Gender-Hinweis:**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Es sind jedoch ausdrücklich immer sowohl weibliche als auch männliche Personen sowie Angehörige des dritten Geschlechts gemeint. Wo aus Gründen der besseren Lesbarkeit notwendigerweise geschlechtsspezifische Formulierungen zum Einsatz kommen, sind ebenso alle Geschlechter gemeint. Es wird um Verständnis gebeten.

ausgefertigt am: 05.07.2018

Mosbach, den 05.07.2018

Michael Jann  
Oberbürgermeister

**Historie:**

Zustimmung des Gemeinderates: 26.06.2018  
Inkraftgetreten: 08.07.2018

**Änderungen:**

**08.12.2021** § 19 Abs. 1 und 3  
Bekanntgemacht 18.12.2021  
Inkraftgetreten 19.12.2021